

ERSTE SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) der Gemeinde Roggenburg

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Roggenburg

§ 1

§ 5 Absatz 1 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer für die Gemeinde Roggenburg erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|---|-----------|
| • für den ersten Hund | 55,00 € |
| • für den zweiten Hund | 75,00 € |
| • für jeden weiteren Hund | 85,00 € |
| • für Kampfhunde
und gefährliche Hunde
im Einzelfall bis zu | 750,00 €. |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Roggenburg, 20.08.2025
Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister